
S 4 RA 98/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RA 98/00
Datum	20.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 177/02
Datum	19.02.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20. Juni 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Der Klägerin sind die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Höhe der Witwenrente.

Die am 1922 geborene Klägerin ist mit ihrem Sohn H. als Spätaussiedlerin am 15.10.1997 nach Deutschland eingereist. Ihr ebenfalls deutschstämmiger Ehemann (geb. 1922) ist bereits am 15.08.1981 in der damaligen UdSSR verstorben.

Mit Bescheid vom 18.03.1998 bzw. 03.12.1999 erhielt die Klägerin von der Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz Regelaltersrente in monatlicher Höhe von 966,64 DM bzw. 983,77 DM. Diese errechnet sich aus 22,0759 (10,5315 fr Beitragszeiten und 11,5444 fr beitragsfreie Zeiten)

Entgeltpunkten â EP -, beruhend auf der Biographie der KlÃ¤gerin in der UdSSR, auÃer den Zeiten fÃ¼r die Erziehung dreier Kinder (um den Faktor 0,6 gekÃ¼rzt), da der Versicherungsverlauf ausschlieÃlich auf Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) beruht.

Mit Bescheid vom 03.05.1999 gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin eine Witwenrente nach 2,9241 EP, obwohl sie fÃ¼r den verstorbenen Ehemann anrechenbare Zeiten im Umfang von 25,8980 EP festgestellt hatte; denn diese seien gemÃ [Â§ 22 b FRG](#) i. d. F. des das am 01.01.1997 in Kraft getretenen Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetzes (WFG) auf 25 EP zu begrenzen (22,0759 + 2,9241 = 25 EP).

Den ohne BegrÃ¼ndung gebliebenen Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.01.2000 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben und zunÃ¤chst beantragt, alle Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten und alle nicht anderweitig belegten Zeiten fÃ¼r den Zeitraum vom 26.12.1952 bis 31.10.1976 mit Ersatzzeiten gemÃ [Â§ 250 SGB VI](#) aufzufÃ¼llen und zu berechnen; spÃ¤ter beantragte sie im Hinblick auf VorlagebeschlÃ¼sse des BSG an das Bundesverfassungsgericht vom 16.12.1999 wegen der pauschalen Absenkung von FRG-Zeiten eine neue Berechnung der Rente vorzunehmen. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 05.11.2001 hat die KlÃ¤gerin ihre bisherigen AntrÃ¤ge zurÃ¼ckgenommen und unter Berufung auf das Urteil des BSG vom 30.08.2001 (Az.: [B 4 RA 118/00 R](#)) verlangt, ihr die volle Witwenrente ohne Anwendung von [Â§ 22 b Abs.1 S.1 FRG](#) zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat demgegenÃ¼ber an ihrer Rechtsansicht festgehalten, wonach Berechtigten, die nach dem 07.05.1996 ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland genommen haben, fÃ¼r FRG-Zeiten hÃ¶chstens eine Rente im Wert von 25 EP zu zahlen sei.

Durch Urteil vom 20.06.2002 hat das SG die Beklagte verpflichtet, der KlÃ¤gerin hÃ¶here Witwenrente nach einem Wert von 15 EP Entgeltpunkte zu gewÃ¤hren. Damit werde der von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Entscheidung vom 30.08.2001) gefolgt, wonach [Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG](#) keine Anwendung finde, wenn neben einem Recht aus eigener Versicherung ein abgeleitetes Recht auf Hinterbliebenenrente bestehe. Weder unmittelbar noch in analoger Anwendung ergebe sich in diesem Falle eine Begrenzung der nach dem FRG berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Entgeltpunkte. Sinn und Wortlaut der Vorschrift stÃ¼nden einer Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte entgegen. Denn Hinterbliebenenrenten bezweckten im Gegensatz zu Versichertenrenten nicht den Ersatz von Erwerbseinkommen. Sie leiteten sich vielmehr ihrer anders gearteten Funktion entsprechend ohne eigene Vorleistung des Rentners nach den Gesichtspunkten des Unterhaltersatzes aus der Rente des verstorbenen Versicherten ab und stellten damit einen Ersatz fÃ¼r den bei Witwen/Witwer stets gesetzlich unterstellten und nicht konkret nachzuweisenden Unterhalt durch den Verstorbenen dar. EP als verwaltungstechnischer Ausdruck

einer individuell erworbenen Rangstelle seien allein bei einer Rente aus eigenem Recht von Belang, so dass insofern im Verhältnis zu einer gleichzeitigen Hinterbliebenenrente die Frage eines Vorrangs bei der Verteilung ([Â§ 22 b Abs.1 Satz 3 FRG](#)) von vorne herein nicht auftreten können.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt und sich zur Begründung zunächst auf die Rechtsprechung des BSG berufen, wonach [Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG](#) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei (BSG Urteil vom 30.08.2001, Az.: [B 4 RA 87/00 R](#), SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr.1), aber darüber hinaus entgegen der Rechtsansicht des 4. Senats des BSG zu [Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG](#) im Urteil vom 30.08.2001 (Az.: [B 4 RA 118/00 R](#), SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr.2) auch eine Begrenzung aller Rentenbezüge der Klägerin auf 25 EP geltend gemacht. Denn es sei nicht ersichtlich, weshalb der Wortlaut dieser Rechtsnorm eine Anwendung auf Hinterbliebenenrenten ausschließen solle. Die verwendeten Begriffe beinhalteten keinerlei Beschränkungen auf Versichertenrenten. [Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG](#) beziehe den Höchstwert nicht auf die jeweilige Rente, sondern auf die Person ("für einen Berechtigten"). Dies erschließe sich auch aus Abs.1 Satz 3, wonach die EP der Rente mit einem höheren Rentenartfaktor vorrangig zu berücksichtigen seien. Sonst würde diese Verteilungsregel keinen Sinn ergeben. Die lebensunterhaltssichernde Gesamtkonzeption des [Â§ 22 b FRG](#) erschließe sich auch aus der Zusammenschau mit Absatz 3 der Vorschrift, wonach Einzelpersonen 25 und Paare 40 höchstens EP erhalten sollten. Der Bedarf der Witwe sei nicht höher als der anderer Einzelpersonen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20.06.2002 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 03.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.01.2000 abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Dem Senat lagen die Versichertenakten der Beklagten, den Ehemann der Klägerin betreffend, vor. Hierauf sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die von der Beklagten form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§Â§ 153, 151, 90 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -), jedoch unbegründet, weil der Klägerin Hinterbliebenenrente in dem vom SG zugesprochen Umfang zusteht.

Versicherte und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Rente, wenn die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen

vorliegen ([Â§ 34 Abs.1 SGB VI](#) i. d. F. des RRG 92, anwendbar gemÃ¤Ã [Â§ 300 Abs.1](#) und [2 SGB VI](#)). GemÃ¤Ã [Â§ 46 Abs.2 SGB VI](#) i. d. F. des RRG 92 â insoweit auch durch die Reform des Hinterbliebenenrechts im AltersvermÃ¶gensergÃ¤nzungsgesetz (AVmEG vom 26.03.2001) unverÃ¤ndert â haben Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, nach dem Tode des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt hat, Anspruch auf groÃe Witwen- oder Witwerrente, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben. Diese Voraussetzungen sind bei der KlÃ¤gerin und ihrem verstorbenen Ehemann gegeben. Der Tatbestand des "Versichert-Sein " und die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit durch den verstorbenen Ehemann der KlÃ¤gerin wird hier gewÃ¤hrleistet Ã¼ber die Besonderheiten des Fremdrechts. Als SpÃ¤ttaussiedlerin konnte die Witwe nach [Â§ 1 a](#) und [1 e FRG](#) (i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung des Programms fÃ¼r mehr Wachstum und BeschÃ¤ftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und ArbeitsfÃ¶rderung, Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz â WFG, BGBl I S.1461 â vom 25.09.1996) noch vor Geltung der durch das AVmEG eingefÃ¼hrten Ãnderungen (vgl. [Â§ 14 a FRG](#)) die Anwendung der damaligen FRG â Regelungen, also die Gleichstellung fremder Zeiten, fÃ¼r sÃ¤mtliche Leistungen der Rentenversicherung beanspruchen und damit einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch auf Witwenrente erwerben (vgl. Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 06.12.1979 â [GS 1/79](#), in [BSGE 49. 175](#)), obwohl der Verstorbene selbst weder eine Anwartschaft oder ein Anwartschaftsrecht noch ein Vollrecht auf Versichertenrente erworben hatte. Dies wird auch von der Beklagten nicht bestritten, wie sich aus der bereits erfolgten Rentenleistung zeigt.

Dieser Anspruch reduziert sich durch [Â§ 22 b Abs.1 FRG](#) nicht auf das von der Beklagten festgestellte AusmaÃ. Zwar trifft [Â§ 22 b Abs.1 FRG](#) mit seinem zeitlichen und personellen Geltungsbereich auf die KlÃ¤gerin, deren eigene Rente aber nicht in Streit und mit einem Wert von 22,0759 EP ohnehin nicht tangiert ist, zu. Diese ist am 15.10.1997 eingereist und damit nicht vom Bestandsschutz des [Â§ 4 b FANG](#) (vgl. Art.4 Nr.3 WFG, Aufenthaltsnahme in der Bundesrepublik Deutschland vor dem 07.05.1996) erfasst. Insoweit gibt es auch verfassungsrechtlich keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit von [Â§ 22 b Abs.1 FRG](#) (Urteil des 4. Senats vom 30.8.2001 [B 4 RA 87/00 R](#) SozR 3-5050 Â§ 22 b Nr.1, insbesondere zur ZulÃ¤ssigkeit eines Systemwechsels, BSG Urteil vom 03.07.2002 [B 5 RJ 22/01 R](#), [SGb 2002. 557](#) und zur Begrenzung der Entgeltpunkte bei in Wirtschaftsgemeinschaft lebenden SpÃ¤ttaussiedlern). Daher erfolgt die Berechnung der Hinterbliebenenrente zurecht nach dem FRG i. d. F. des WFG unter Beachtung des Â§ 22 b Abs.1 Satz 1. FÃ¼r den insoweit als "Berechtigten" anzusehenden verstorbenen Ehemann der KlÃ¤gerin ist in dessen Versicherungsverlauf ein HÃ¶chstwert von 25 EP zugrunde zu legen, obwohl die rechnerische Ermittlung 25,8980 EP ergibt. Ebenso durfte die Beklagte insoweit zu Recht [Â§ 22 Abs.4 FRG](#) mit der Absenkung um 0,6 Entgeltpunkte anwenden (vgl. Vorlagebeschluss des BSG vom 16.12.1999, [B 4 RA 18/99 R](#); die Richtervorlage erfolgte nur bezÃ¼glich Anwartschaftsinhaber vor VerkÃ¼ndung des WFG). Allerdings wirkt sich dies hier â da ohnehin der Maximalwert von 25 EP erreicht und sogar Ã¼berschritten ist â nicht aus. Daraus ermittelt sich â wie vom SG zurecht angenommen â bei einem Rentenartfaktor von damals noch 0,6 ([Â§ 67 Nr.6 SGB VI](#) i. d. F. vor dem

AVmEG) ein Wert von 15 EP.

Weitergehende Rechtsfolgen sind aus der prinzipiellen Anwendbarkeit des [Â§ 22 b Abs.1 FRG](#) â wie darzulegen sind wird â aber nicht abzuleiten.

Aus den Vorschriften Ã¼ber das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen ([Â§ 89](#) bis [98 SGB VI](#)) folgt weder eine KÃ¼rzung noch eine Anrechnung auf die Hinterbliebenenrente der KlÃ¤gerin.

[Â§ 89 SGB VI](#) bezieht sich thematisch nur auf Renten aus eigener Versicherung. Die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ([Â§ 97 SGB VI](#)) fÃ¼hrt zu keiner Verminderung des Hinterbliebenenrentenanspruchs der KlÃ¤gerin. Durch ihre eigene Rente (vgl. [Â§ 18 a Abs.3 Nr.2 SGB IV](#)) trifft anrechenbares Einkommen eines Berechtigten mit einer Witwerrente zusammen ([Â§ 97 Abs.1 Nr.1 SGB VI](#)). TatsÃ¤chlich Ã¼bersteigt aber die eigene Rente der KlÃ¤gerin mit BetrÃ¤gen von 966,64 DM bzw. 983,77 DM nicht den Grenzwert des 26,4fachen des aktuellen Rentenwerts (im Jahr 1997: 47,44 x 26,4 = 1252,41 DM, bei einer Entwicklung des aktuellen Rentenwerts von 47,65 im Jahr 1998, 48,29 im Jahr 1999 und 48,29 DM im Jahr 2000 bis 25,86 EUR im Jahr 2002). Ein Ã¼bersteigen ist durch die Begrenzung der eigenen Rente auf 25 Entgeltpunkte nach [Â§ 22 b FRG](#) ausgeschlossen.

Damit sind alle Voraussetzungen des Hinterbliebenenrentenanspruchs erfÃ¼llt; KÃ¼rzungen oder Ruhensbestimmungen fÃ¼hren zu keiner Anspruchsminderung; es besteht ein fÃ¼lliger Rechtsanspruch auf die Rente ([Â§ 38, 40, 41 SGB I](#)). FÃ¼r eine Minderung dieses Anspruchs fehlt es an einer dafÃ¼r erforderlichen gesetzlichen Regelung; Rechte in den Sozialleistungsbereichen des Sozialgesetzbuchs dÃ¼rfen nur aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulÃ¤sst (Vorbehalt des Gesetzes, [Â§ 31 SGB I](#)). Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auf eine Leistungsbegrenzung unter Anwendung der Rechtsfolge des [Â§ 22 b Abs.1 FRG](#). Diese Vorschrift hatte zum Zeitpunkt der Einreise der KlÃ¤gerin am 15.10.1997 folgende Fassung (durch das WFG vom 25.09. 1996): "FÃ¼r anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden fÃ¼r einen Berechtigten hÃ¶chstens 25 Entgeltpunkte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegt. Hierbei sind zuvor die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Wert 1,3333 zu multiplizieren." Diese Wortfassung bietet keinerlei Hinweis darauf, dass sich der thematische Anwendungsbereich der Vorschrift auf ein Nebeneinander von Versichertenrente und Hinterbliebenenrente bezieht. Soweit sich die Beklagte auf [Â§ 22 b FRG](#) i. d. F. des Rentenreformgesetzes 1999 â RRG 99, BGBl I S.2998 â beruft (Ãnderung durch Art.12 Nr.2), ist dies allerdings verstÃ¤ndlich, da das Inkrafttreten rÃ¼ckwirkend zum 01.01.1996 geregelt ist (Art.33 Abs. 6 RRG 99). [Â§ 22 b FRG](#) i. d. F. des RRG 99 bestimmt nunmehr in einem weiteren Satz 3: "Entgeltpunkte aus der Rente mit einem hÃ¶heren Rentenartfaktor sind vorrangig zu berÃ¼cksichtigen". Auch der Wortlaut dieser Bestimmung enthÃ¤lt keinen direkten sprachlichen oder grammatikalischen Hinweis auf eine Kumulation von Renten aus eigener Versicherung und Hinterbliebenenrenten.

Der Ãnderungsvorrang als solcher gibt aber Hinweise zur Auslegung. Zum einen

zeigt sich, dass der Wille des Gesetzgebers im WFG entgegen der Ansicht der Beklagten keinesfalls klar zum Ausdruck gebracht ist, denn sonst wäre eine "Nachbesserung" durch das RRG 99 nicht erforderlich gewesen. Des weiteren zeigt sich, dass die eigentliche Rechtsfolge bereits in der ursprünglichen Fassung der Vorschrift durch das WFG vom 25.09.1996 enthalten sein muss. Denn der Gesetzgeber hat der Änderung ¹ wie oben aufgezeigt ² eine Rückwirkung beigelegt. Dies ist aber wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot³es nur erlaubt, wenn damit keine Verschlechterung der Rechtsposition der Klägerin erfolgt, was im übrigen [§ 300 Abs.3 SGB VI](#) bereits als Bestandsschutz für die der Rente zugrundegelegten EP gebietet. Dies bedeutet, dass es sich bei der Änderung durch das RRG 99 lediglich um eine Verdeutlichung des Willens des Gesetzgebers handeln kann. Insbesondere kann die ursprüngliche Rechtsfolge des § 22 b i. d. F. des WFG keine Änderung durch die Rechtspraxis der Beklagten erfahren haben, die dann vom Gesetzgeber durch das RRG 99 gebilligt worden wäre. Denn eine Rechtsfortbildung darf nur durch die Rechtsprechung und auch nicht contra legem erfolgen. Deshalb kann die Rechtspraxis der Beklagten, die Gähde in Erwiderung auf die Rechtsprechung des BSG vom 30.08.2001 als Argument einbringt, (LVA Rheinprovinz, Mitteilungen 2002, 313 ff.), den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers nicht nachträglich neu interpretieren. Nach Gähde (a. a. O. S.319) habe wegen des geringeren Rentenartfaktors von 0,6 bei Hinterbliebenenrenten die anteilige Zuweisung der EP auf beide Renten in einer Vielzahl von Fällen zu einem niedrigeren Gesamtbetrag geführt. Für viele Versicherte sei es deshalb günstiger gewesen, auf die Beantragung einer Hinterbliebenenrente zu verzichten. Diese Problematik habe der Gesetzgeber aufgegriffen. Auf Initiative des Verbandes der Rentenversicherungsträger (VDR) sei mit Art. 12 Nr.2 a RRG 99 die neue Verteilungsregelung mit der vorrangigen Berücksichtigung der Rente mit dem höheren Rentenartfaktor ins Gesetz gekommen (Satz 3).

Maßgeblich ist somit die Auslegung von [§ 22 b Abs.1 FRG](#) i. d. F. des WFG. Anknüpfungspunkt ist der Begriff "ein Berechtigter", somit der personelle Bezugspunkt für die Rechtsfolge. In den übrigen Anspruchsnormen des SGB VI ist die Rede von Rechtsbegriffen wie "Versicherte", "Witwen oder Witwer" und "Kinder". Nur im FRG (mit einer Ausnahme in [§ 91 SGB VI](#)) findet sich der Begriff des Berechtigten ¹ allerdings immer im Plural. Lediglich in [§ 22 b Abs.1 FRG](#) wird der Singular "ein Berechtigter" verwendet. Nach grammatikalischen Regeln stehen Hauptwörter dann ohne Artikel, wenn sie eine unbestimmte Menge oder Anzahl umfassen. Das ist der Fall bei den zuvor oben genannten Anspruchsnormen ("Versicherte" ²). Dort werden die Begriffe als Gattungsbegriffe verwendet. Durch den sprachlichen Wechsel zum Terminus "ein Berechtigter" könnte der Gesetzgeber das Wort "ein" allgemein als Numerales oder konkret als Kardinalzahl mit Beschränkung auf eine einzelne Person verwendet haben. Andererseits ist das Wort "ein" auch die Singularform des unbestimmten Artikels. Damit könnte irgendein Berechtigter gemeint sein. Es würde sich dann nur um eine andere sprachliche Form der angeführten Gattungsbezeichnung handeln. Die von der Beklagten aufgeworfene Feststellung, es sei nicht ersichtlich, weshalb der Wortlaut des [§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG](#) eine Anwendung auf Hinterbliebenenrenten ausschließen solle, ist falsch. Denn vorstehende Ausführungen zeigen gerade,

dass der Wortlaut eine solche Anwendung nicht zweifelsfrei beinhaltet. Bei einer anspruchsvollen Norm muss klar ersichtlich sein, dass ein genau bestimmter Tatbestand zur teilweisen Anspruchsvernichtung führt.

Im semantischen Zusammenhang des Rechts der Rentenversicherung bedeutet "Berechtigter" allerdings den Inhaber einer Anwartschaft bzw. eines Anwartschaftsrechts. Damit sind meistens (vgl. aber [Â§ 91 SGB VI](#)) eigene Ansprüche gemeint (vgl. z. B. BSG, Vorlagebeschluss vom 16.12.1999, [B 4 RA 18/99 R](#), Gliederung. 2.1.6.1). Danach kann und soll der "Berechtigte" sein Anwartschaftsrecht als Grundlage seiner Vermögensdisposition für seine Altersvorsorge nutzen. Auch dies spricht gegen die Anwendbarkeit von [Â§ 22 b Abs.1 FRG](#) auf Witwenrenten. In diesem Zusammenhang sind wiederum die Ausführungen desselben 4. Senats im Urteil vom 30.08.2001 ([B 4 RA 118/00 R](#)) zu sehen, die sich mit dem Hauptargument der Beklagten befassen, der Sinn der in [Â§ 22 b Abs.1 Satz 3 FRG](#) getroffenen Anordnung lasse nur die eine Auslegung zu, dass [Â§ 22 b Abs.1](#) auch das Zusammentreffen von eigener und Hinterbliebenenrente regelt. In den Entscheidungsgründen des Urteils wird dazu ausgeführt (vgl. a. a. O. Entscheidungsgründe, 9. Absatz), dass der Wert von Hinterbliebenenrenten im Gegensatz zu demjenigen von Versichertenrenten, die den Ersatz entfallenen Erwerbseinkommens bezweckten, gerade nicht auf einer individuellen Rangstelle und dem Maß, in dem der Rentner selbst während seiner aktiven Erwerbsphase im jährlichen Vergleich mit den zeitgleich Versicherten zum damaligen Beitragsaufkommen beigetragen hat, beruhe. Die Hinterbliebenenrenten leiteten sich vielmehr aus ihrer andersgearteten Funktion her, nämlich Ersatz für den bei Witwen stets gesetzlich unterstellten und nicht konkret nachzuweisenden Unterhalt durch den Verstorbenen zu leisten, ohne eigene Vorleistung des Rentners bzw. ohne besondere Vorleistung des Versicherten. Vollends wird dies deutlich, wenn sich das BSG direkt mit [Â§ 22 b Abs.1 Satz 3 FRG](#) auseinandersetzt und dazu ausführt: "Aus demselben Grund kann auf Sachverhalte der vorliegenden Art auch [Â§ 22 b Abs.1 Satz 3 FRG](#) keine Anwendung finden; EP als verwaltungstechnischer Ausdruck einer individuell erworbenen Rangstelle sind jedoch wie dargelegt allein bei einer Rente aus eigenem Recht von Belang, so dass insofern im Verhältnis zu einer gleichzeitigen Hinterbliebenenrente die Frage eines Vorrangs bei der Verteilung von vornherein nicht auftreten kann". Dies spricht ebenfalls gegen die Anwendbarkeit des [Â§ 22 b Abs.1 FRG](#) beim Zusammentreffen von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten.

Ebenso wenig hilft die systematische Zusammenschau weiter. Der Gesetzgeber regelt zwar in [Â§ 22 b Abs.3 FRG](#) eine Fallkonstellation von Ehegatten, jedoch nicht von Witwen oder Witwern. Dieser Vorschrift kann entnommen werden, dass in einer bestehenden Ehe der Wert aller FRG-Renten 40 EP nicht übersteigen darf. Damit kann allenfalls auch für die Witwe ein Rentenbezug von höchstens 40 EP abgeleitet werden. Dieses Ergebnis folgt jedoch bereits aus der doppelten Anwendung von [Â§ 22 b Abs.1 FRG](#) mit seiner Begrenzung auf 25 EP für die Versicherten und 15 EP für die Hinterbliebenenrente. Keineswegs kann daraus aber abgeleitet werden, dass eine Gleichstellung von Witwen mit noch lebenden Ehegatten ungerechtfertigt sein soll. Die Zubilligung eines Bedarfsniveaus im Wert von 40 EP auch für Witwen ist dem Gesetzgeber angesichts der ohnehin

niedrigen Rentenbeträge nicht verboten. Es ist nicht willkürlich, den Unterhaltersatz eines Hinterbliebenen nur auf 15 (zusammen mit maximal 25 eigenen EP) und nicht auf noch mehr EP (insgesamt 25 EP) zu begrenzen. Es besteht auch keine unbeabsichtigte Lücke im Regelungskonzept, wenn der Gesetzgeber nur Begrenzungen für Renten aus eigener Versicherung (Abs.1) und Renten für Ehegatten und eheähnliche Gemeinschaften vornimmt, nicht jedoch für Witwen. Denn einerseits sind deren Ansprüche faktisch ohnehin auf 40 EP begrenzt (s. o.) und andererseits müssen Konzepte nicht lückenlos sein, zumal der Gesetzgeber die Gelegenheit gehabt hätte, die vermeintliche Lücke zu schließen (s. u.).

Auch ein Rückgriff auf Sinn und Zweck der Regelung der Rechtsfolge in [Â§ 22b Abs.1 FRG](#) führt nicht weiter. Die Interpretation der Gesetzesmaterialien ergibt, dass das WFG durch einen Gesetzentwurf der damaligen Regierungsfractionen auf den Weg gebracht worden ist ([BT-Drucks. 13/4610](#)). Danach waren Einschränkungen der Leistung nach dem Fremdrentengesetz für künftige Zureisende geplant. Die Änderung unter Art.3 Nr.4 (Einführung des Â§ 22 b) wurde damit begründet, dass die Rente nach dem FRG höchstens in Orientierung an der Höhe der Eingliederungshilfe geleistet werden soll ([BT-Drucks.13/4610](#) S.19). Einschränkungende Regelungen seien auch zur Erhaltung der Akzeptanz der Leistungen nach dem FRG erforderlich. Fünfzig Jahre nach Kriegsende sei eine unveränderte Beibehaltung der für einen Übergangszeitraum konzipierten und ein hohes Rentenniveau sichernden Regelungen sachlich nicht mehr zu rechtfertigen (a. a. O.). Im einzelnen ist zur Einführung von Â§ 22 ausgesagt, dass der FRG- Rentenanteil für Berechtigte an der Höhe der Eingliederungshilfe, bei Ehepaaren am 1,6 fachen der Eingliederungshilfe orientiert sei (a. a. O. S.28). Hierbei ist nichts über die Situation einer Witwe ausgesagt. Sprachlich ist allgemein nur von "Berechtigten" die Rede. Zu der weiteren Änderung, der Einführung des jetzigen Satzes 3, fehlt jegliche Begründung im Gesetzentwurf zum Rentenreformgesetz (vgl. Ausschussbericht zur [BT-Drucksache 13/8011](#)). Eine Interpretation des Gesetzgebers im nachhinein wäre aber ohnehin verfassungsrechtlich bedenklich, denn dadurch wird die oben angeführte Rückwirkungsproblematik aufgeworfen.

Damit kann bei der Suche nach Sinn und Zweck nur auf das eingehend vom BSG (Urteil vom 30.08.2001, [B 4 RA 118/00 R](#)) gewürdigte unterschiedliche Sicherungsziel von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten zurückgegriffen werden. Wie das BSG zu Recht ausführt, hat eine Hinterbliebenenrente einen völlig anderen dogmatischen und rechtspolitischen Hintergrund als eine Rente, die auf eigener Versicherung beruht. Dies erkennt die Beklagte, wenn sie die Klägerin mit anderen Einzelpersonen vergleicht, die nicht verwitwet sind. Solange noch das bisherige Recht der Hinterbliebenenversorgung (gegenüber dem optionalen Ehegattensplitting) anwendbar ist, muss die Wertung des Gesetzgebers respektiert werden, dass ein durch den Tod eines Versicherten verllorener Unterhalt ausgeglichen wird. Dies kann durchaus neben dem durch [Â§ 22 b Abs.1 Satz 1 FRG](#) erfolgten Systemwechsel gelten. Durch die lückenhaften Regelungen im FRG zeigt der Gesetzgeber, dass er nicht völlig auf ein System der bloßen Existenzsicherung umgestellt hat. Die Neufassung des FRG trifft nur für

Einzelpersonen und f  r Ehegatten bzw. Lebensgemeinschaften Regelungen. Der Bedarf einer Witwe ist durchaus anders gelagert als der von Einzelpersonen oder Ehegatten und stellt damit einen sachlichen Differenzierungsgrund dar. Gerade Witwen wie die Kl  gerin, deren Ehem  nner bereits vor   ber 20 Jahre verstorben sind, haben im Regelfall ihr wirtschaftliches Auskommen mit einer eigenen Rente und einer Hinterbliebenenrente eingerichtet.

Somit ist zusammenfassend festzustellen, dass eine Auslegung von [   22 b FRG](#) nicht zu der von der Beklagten praktizierten Verwaltungs  bung f  hrt. Die soziale Auslegungsmaxime ([   2 SGB I](#)) sowie Sinn und Zweck von Witwenrenten legen die vom SG und BSG vorgenommene Auslegung nahe. Liegt eine derart offen interpretierbare Rechtslage vor, kann bei einer anspruchsverk  rzenden Praxis nicht davon ausgegangen werden, dass sie dem Vorbehalt des Gesetzes gen  gt. Rechtshindernde Einwendungen im   ffentlichen Recht bed  rfen einer genauen gesetzlichen Grundlage. Es muss f  r den Rechtsanwender klar ersichtlich ist, wann die Rechtsfolge der Anspruchsverk  rzung eintritt. Der Gesetzgeber h  tte insoweit genau den personellen Anwendungsbereich der in [   22 b Abs.1 FRG](#) vorgesehenen Rechtsfolge regeln m  ssen, z. B. dass f  r alle Renten eines einzelnen Berechtigten nur insgesamt h  chstens ein Wert von 25 EP an FRG-Zeiten zugrundegelegt werden darf. Dies hat der Gesetzgeber bereits bei Erlass der involvierten Norm durch das WFG nicht getan, aber auch nicht im Rentenreformgesetz 1999 mit Einf  hrung des [   22 b Abs.1 Satz 3 FRG](#) und nicht im Zusammenhang mit der Einf  hrung von [   14 a FRG](#) (AVmEG vom 21.03.2001), wo zwar f  r Hinterbliebene auch der Begriff "Berechtigte" verwendet wird, aber Hinterbliebenenrente f  r den nichtdeutschen Ehegatten v  llig ausgeschlossen wird. Auch die Rechtsprechung des 4. Senats des BSG vom 30.08.2001 hat der Gesetzgeber nicht zum Anlass eine   nderung genommen.

Die Berufung der Beklagten ist daher zur  ckzuweisen.

Der Kl  gerin sind ihre au  ergerichtlichen Kosten von der unterlegenen Beklagten in vollem Umfang zu erstatten ([   193 SGG](#)).

Der Senat hat die Revision wegen grunds  tzlicher Bedeutung zugelassen ([   160 Abs.2 Nr.1 SGG](#)). Er folgt mit seiner Entscheidung zwar der h  chststrichterlichen Rechtsprechung.

Dennoch gibt es bei nicht eindeutiger Rechtslage eine erhebliche Anzahl von Gegenmeinungen in der Literatur (vgl. G  hde, Zur Anwendung der Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte nach [   22 b Abs.1 FRG](#) bei mehreren Renten eines Berechtigten, in: Mitteilungen der LVA Rheinprovinz 2002, 313; VDR-Kommentar Anhang 2.1 Anm.4.1 zu [   22 b FRG](#); Becker, Nachrichtenblatt der LVA Baden 1997,151; Stockhaus, Mitteilungen der LVA Rheinprovinz, 1997 325-328; Moser, Kompa   1996, 500; Polster, DRV 1998, 99).

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024